



8/SN-277/ME

# ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

SACHGEBIET:

BEARBEITER: BFR Dr. Alfred ZEILMAYR

TELEFON/KLAPPE: 07242-235-400 DW.

TELEFAX: 07242-42230-55

ANSCHRIFT: 4600 Wels, Hamerlingstraße 7

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20	-GE/19 23
Datum: 30. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993	

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS  
DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND  
GEGENSTAND ANGEBEN

*St. Oberwanger*

BEZUG: GZ 601.135/2-V/4/93 GZ: 2/1-10/93

DATUM: 26. April 1993

GEGENSTAND: Regionalradiogesetz, ergänzende Stellungnahme

Die Aufnahme einer Bestimmung wie den vorliegenden Paragraphen 6 in diesem Gesetzesentwurf "Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen" wird im Sinne der Gewährleistung eines funktionsfähigen Brand- und Katastrophenschutzes uneingeschränkt begrüßt.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß sowohl der Brandschutz als auch der Katastrophenschutz nicht nur aus "Abwehr von Gefahren" bestehen, sondern auch aus dem gleichwertigen Element der "Gefahrenvorbeugung". Ein sehr wesentliches Mittel der Vorbeugung ist hiebei auch die gefahrenbezogene zweckentsprechende Information der Bevölkerung, z.B. über das richtige Verhalten in Brand- und sonstigen Gefahrenfällen.

Auch diese Maßnahmen dienen, ebenso wie die in § 6 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen "Aufrufe" öffentlichen Zwecken und sind als umfassende Aufgaben der "Feuerpolizei", der "Gefahrenpolizei" und des "Katastrophenschutzes" insoweit auch öffentliche Aufgaben im Sinne der österr. Rechtsordnung.

Nach Auffassung des Verbandes müßte daher in sinnvoller Ergänzung des vorgesehenen § 6 der vorliegende Gesetzesentwurf eine Erweiterung dahin erhalten, daß in diese Regelung auch die Verpflichtung für Informationen des oben dargestellten Inhaltes aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

*Nowak*  
(LBD RegRat Erwin Nowak)

Präsidium des Nationalrates - 25-fach